



Fröndenberger Bekanntmachungen

Amtsblatt der Stadt Fröndenberg/Ruhr

Nr. 02/2023

16. Februar 2023

Inhaltsübersicht

Nr.	Gegenstand	Seite
03	9. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Fröndenberg/Ruhr in den Ortsteilen Ardey und Dellwig Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)	09
04	Bebauungsplan Nr. 119 der Stadt Fröndenberg/Ruhr „Auf dem Buhrlande“ Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)	14
05	Öffentliche Ladung der Jagdgenossenschaft (Grundeigentümer) des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Neimen-Frohnhausen	17
06	Bekanntmachung der Stadtwerke Fröndenberg Wickede Preisblatt für die Grundversorgung Strom - gültig ab 1.4.2023 -	18

Herausgeber: Bürgermeisterin der Stadt Fröndenberg/Ruhr

Bezug durch Abonnement jährlich 10 Euro. Anforderung von Einzelexemplaren 1 Euro bei der Stadtverwaltung Fröndenberg/Ruhr, Fachbereich 1 / Zentrale Dienste, Bahnhofstraße 2, 58730 Fröndenberg/Ruhr

Öffentliche Bekanntmachung

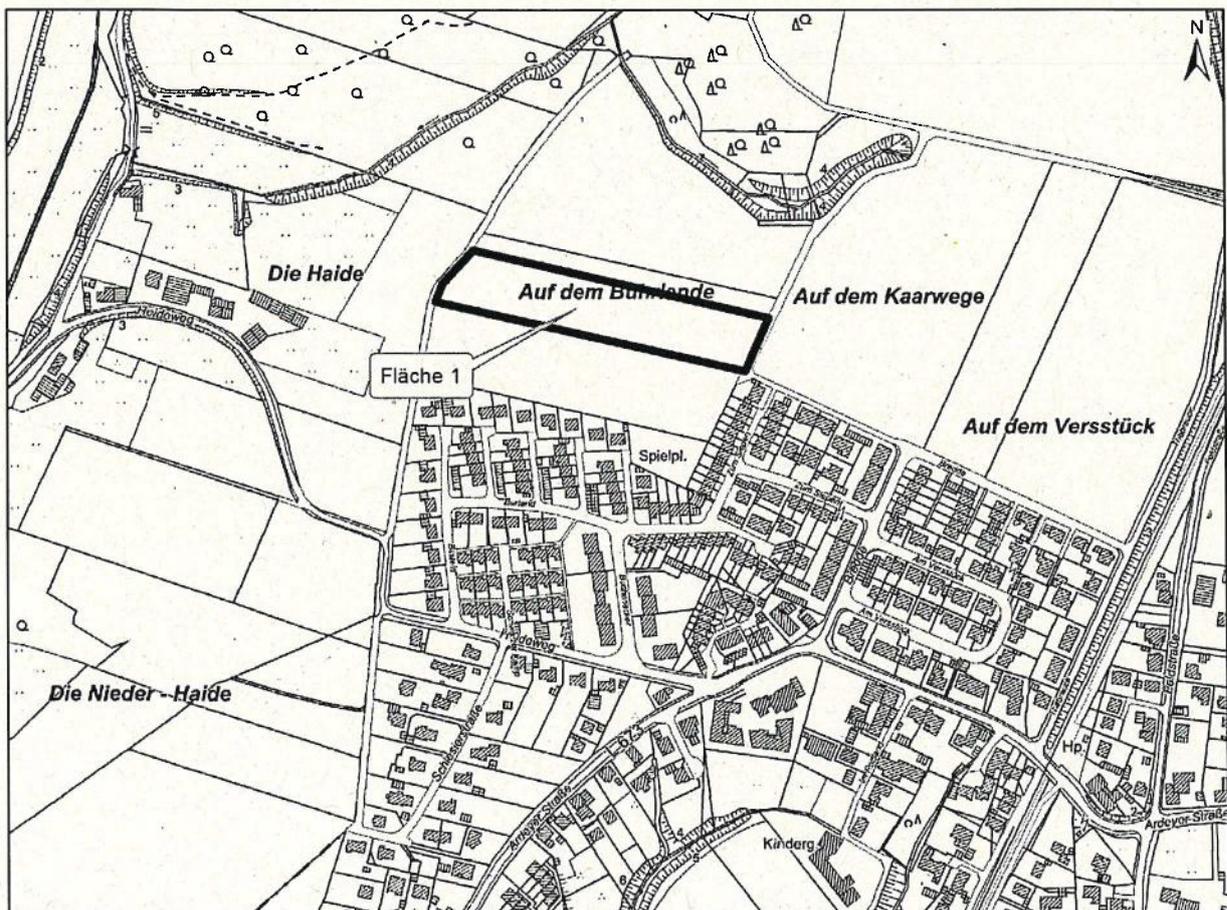
9. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Fröndenberg/Ruhr in den Ortsteilen Ardey und Dellwig

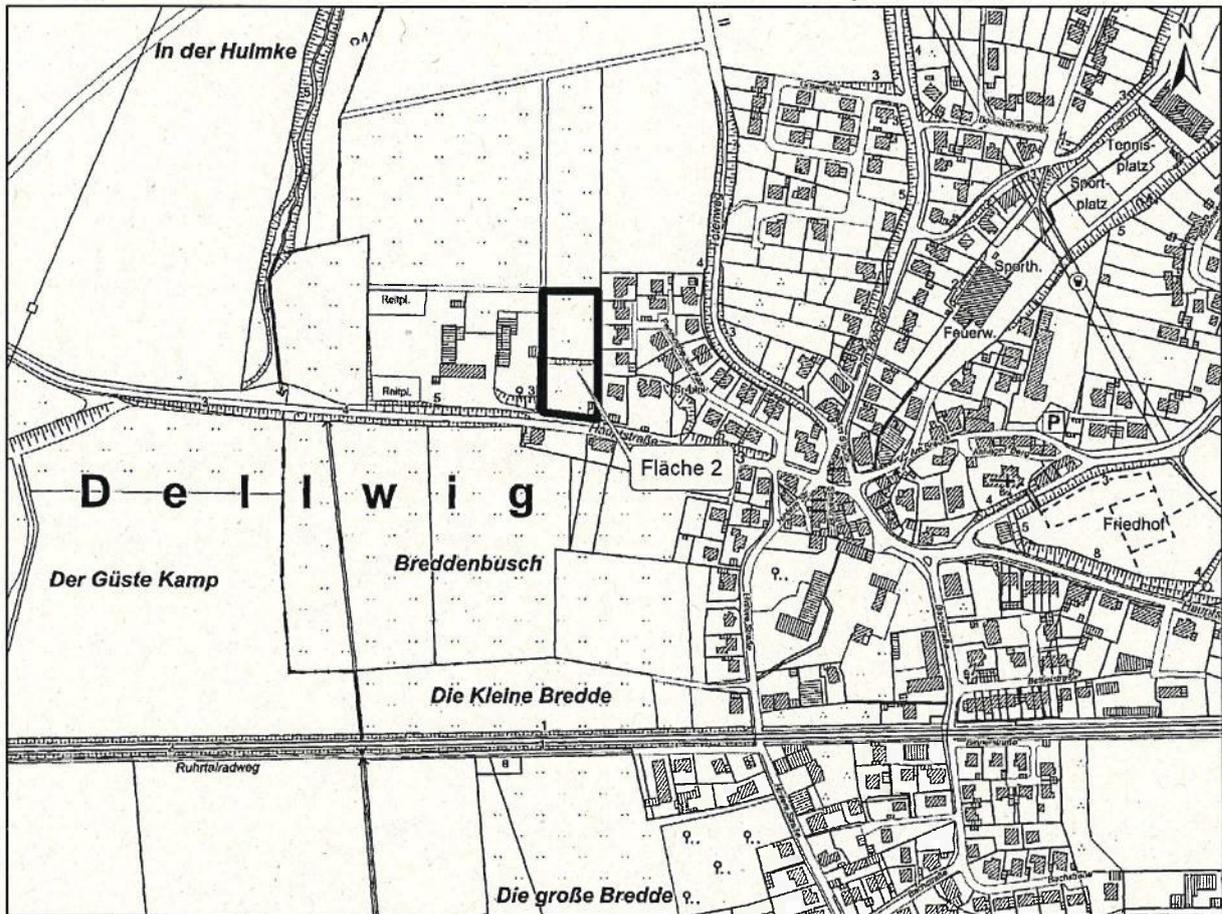
Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Fröndenberg/Ruhr hat am 02.11.2022 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Die im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen werden mit den in den Anlagen 1 und 2 enthaltenen Ergebnissen geprüft und abgewogen.
2. Die im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen werden mit den in den Anlagen 3 und 4 enthaltenen Ergebnissen geprüft und abgewogen.
3. Die 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Fröndenberg/Ruhr in den Ortsteilen Ardey und Dellwig wird einschließlich der Begründung mit Umweltbericht abschließend beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich der 9. Änderung des Flächennutzungsplans ist in den nachfolgenden Übersichtsplänen dargestellt.

Der räumliche Geltungsbereich dieser Änderung ist in den nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitten (ohne Maßstab) dargestellt.





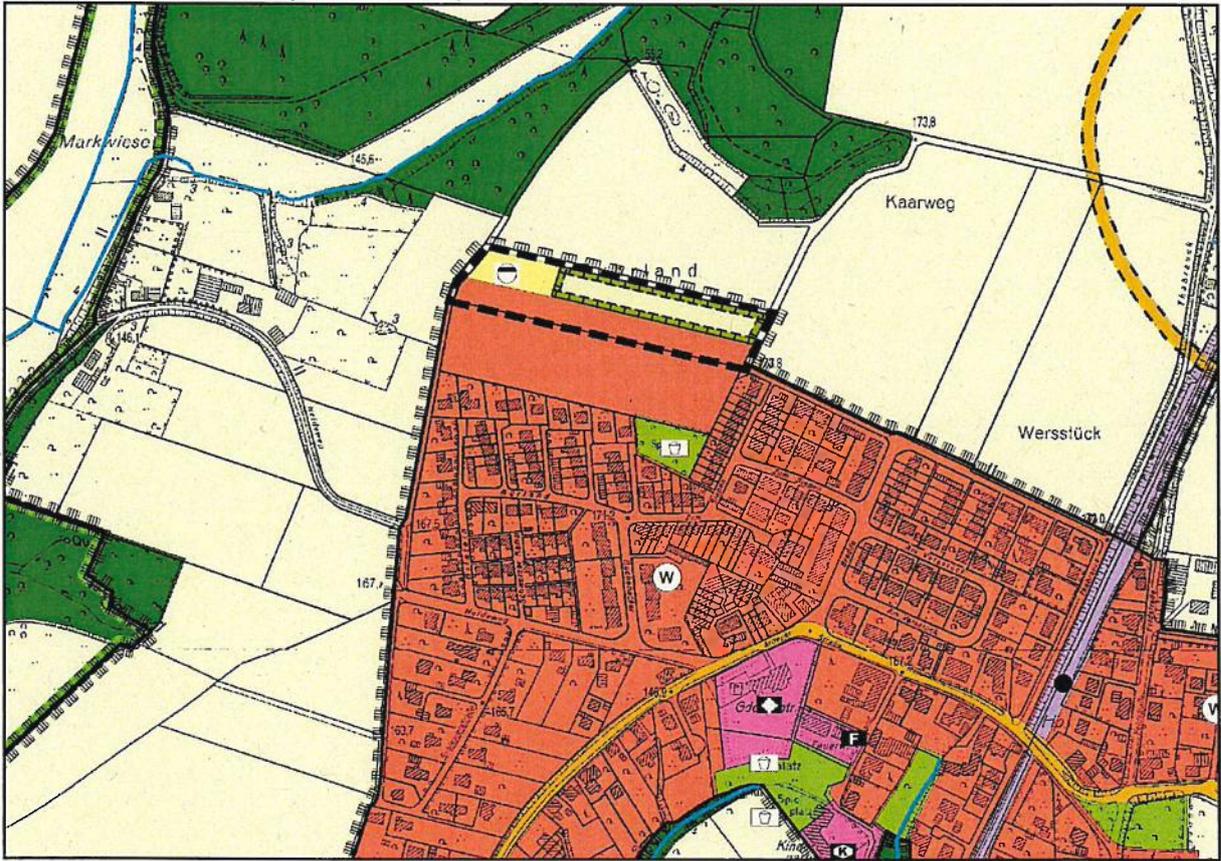
Die 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Fröndenberg/Ruhr wurde der Bezirksregierung Arnsberg zur Genehmigung gemäß § 6 BauGB vorgelegt. Mit Verfügung vom 02.02.2023, Aktenzeichen: 35.02.84.01-001, hat die Bezirksregierung Arnsberg die 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Fröndenberg/Ruhr genehmigt.

Die Genehmigung hat folgenden Wortlaut:

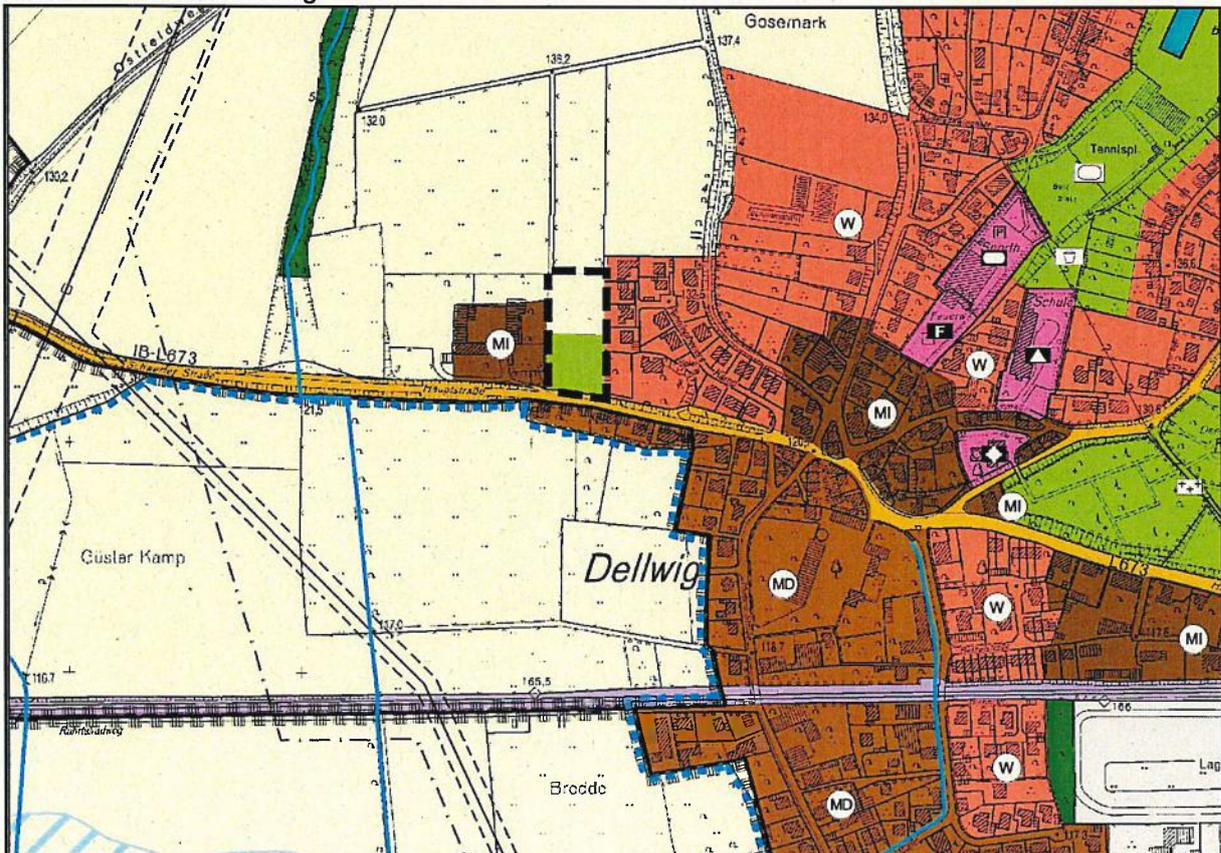
„unter Bezugnahme auf Ihren o. g. Antrag genehmige ich die am 02.11.2022 vom Rat der Stadt Fröndenberg beschlossene 9. Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 6 Abs. 1 BauGB.“

Die Lage und Art der Bodennutzung für die Flächen 1 und 2 sind aus den nachstehenden Auszügen aus dem genehmigten Flächennutzungsplan ersichtlich:

Fläche 1 im Ortsteil Ardey



Fläche 2 im Ortsteil Dellwig



Die 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Fröndenberg/Ruhr einschließlich der Begründung mit Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung liegen im Fachbereich 3/Planen, Bauen der Stadt Fröndenberg/Ruhr, Ruhrstraße 9, 58730 Fröndenberg/Ruhr, während der Dienststunden

Montag bis Freitag	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
Montag & Dienstag	13:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag	13:30 Uhr bis 17:00 Uhr

zu jedermanns Einsichtnahme bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Ort der Einsichtnahme ist nicht barrierefrei. Für einen barrierefreien Zugang zu den Unterlagen wird um Rücksprache mit der Verwaltung unter der Telefonnummer 02373 / 976-311 gebeten.

Die 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Fröndenberg/Ruhr kann auch im Internet unter www.froendenberg.de unter der Rubrik Bauen, Planen & Wohnen, Unterpunkte Stadtplanung > Bauleitpläne > Flächennutzungsplan > 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Fröndenberg/Ruhr und über das zentrale Bauportal des Landes Nordrhein-Westfalen unter www.bauleitplanung.nrw.de eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Fröndenberg/Ruhr gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB wirksam.

Bekanntmachungsanordnung

Die erteilte Genehmigung der Bezirksregierung Arnsberg vom 02.02.2023 zur vorstehenden 9. Änderung des Flächennutzungsplans wird gemäß § 6 Abs. 5 Satz 1 BauGB hiermit bekannt gemacht.

Hinweise:

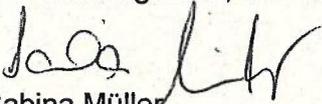
1. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan (Änderung) ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Fröndenberg/Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

Fröndenberg/Ruhr, den 13.02.2023


Sabina Müller
Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung

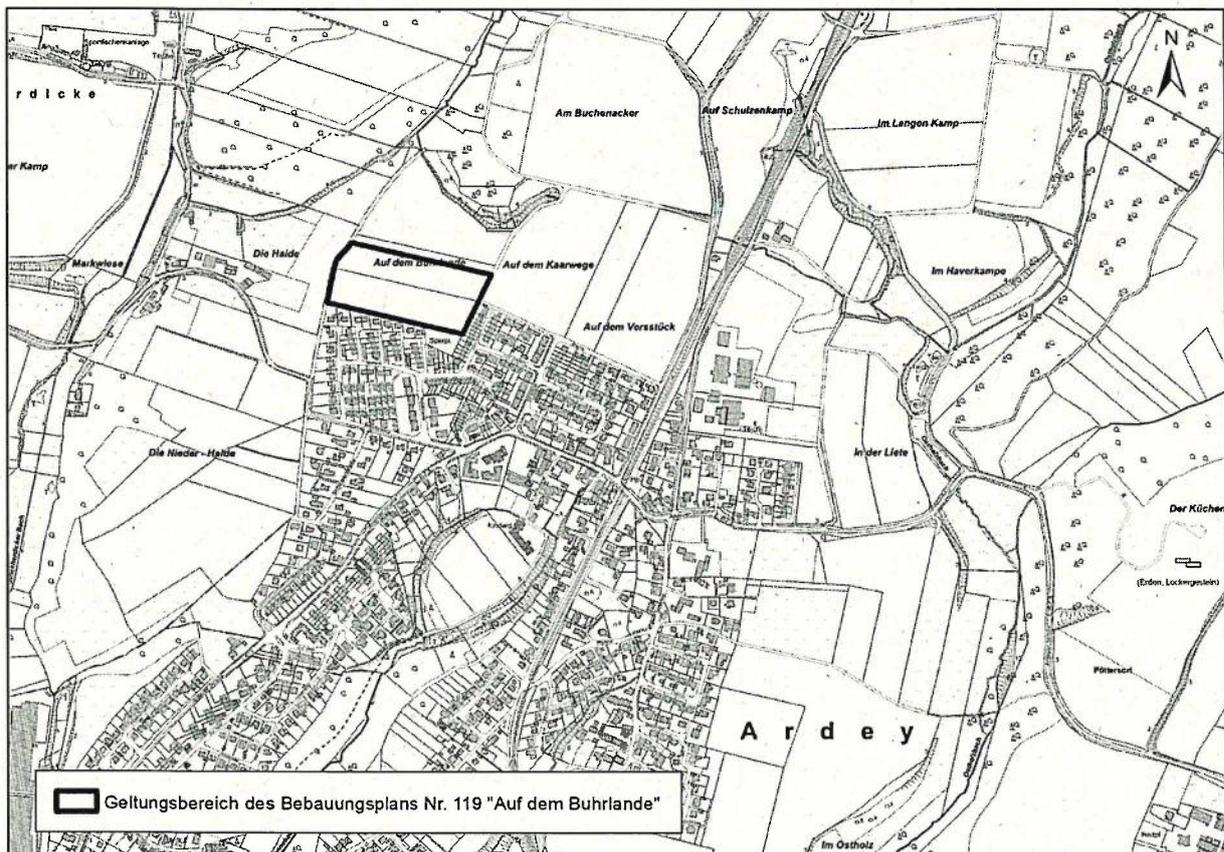
Bebauungsplan Nr. 119 der Stadt Fröndenberg/Ruhr „Auf dem Buhrlande“

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Fröndenberg/Ruhr hat in seiner Sitzung am 14.12.2022 wie folgt beschlossen:

1. Die im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen werden mit den in den Anlagen 1 und 2 enthaltenen Ergebnissen geprüft, abgewogen und nochmals bestätigt.
2. Die im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen werden mit den in den Anlagen 3 und 4 enthaltenen Ergebnissen geprüft und abgewogen.
3. Der Bebauungsplan Nr. 119 der Stadt Fröndenberg/Ruhr „Auf dem Buhrlande“ im Ortsteil Ardey wird gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung sowie der §§ 7 und 41 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen.
Die Begründung mit Umweltbericht zum Bebauungsplan wird gebilligt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 119 „Auf dem Buhrlande“ der Stadt Fröndenberg/Ruhr im Ortsteil Ardey ist aus dem nachfolgenden Übersichtsplan ersichtlich:



Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 119 „Auf dem Buhrlande“ soll zur Erweiterung des Siedlungsgebietes in Fröndenberg/Ruhr-Ardey die planungsrechtliche Grundlage für die Erschließung und Bebauung der an den Wohnsiedlungsbereich „Heidewegsiedlung“ angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen geschaffen werden.

Der Bebauungsplan Nr. 119 wurde im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB mit der 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Fröndenberg/Ruhr aufgestellt. Die Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung wird gesondert bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 119 „Auf dem Buhrlande“ einschließlich der Begründung mit Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung liegen im Fachbereich 3/Planen, Bauen der Stadt Fröndenberg/Ruhr, Ruhrstraße 9, 58730 Fröndenberg/Ruhr, während der Dienststunden

Montag bis Freitag	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
Montag & Dienstag	13:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag	13:30 Uhr bis 17:00 Uhr

zu jedermanns Einsichtnahme bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Ort der Einsichtnahme ist nicht barrierefrei. Für einen barrierefreien Zugang zu den Unterlagen wird um Rücksprache mit der Verwaltung unter der Telefonnummer 02373 / 976-311 gebeten.

Der Bebauungsplan Nr. 119 „Auf dem Buhrlande“ kann auch im Internet unter www.froendenberg.de unter der Rubrik Bauen, Planen & Wohnen, Unterpunkte Stadtplanung > Bauleitpläne > Bebauungspläne > B-Plan 119, Auf dem Buhrlande und über das zentrale Bauportal des Landes Nordrhein-Westfalen unter www.bauleitplanung.nrw.de eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 119 „Auf dem Buhrlande“ in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Satzungsbeschluss des Bebauungsplans wird gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB hiermit bekannt gemacht.

Hinweise:

1. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Fröndenberg/Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
2. Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Abwägungsmängeln und die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich

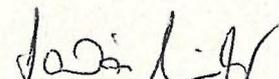
- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

3. Nach § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann demzufolge Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Fröndenberg/Ruhr, den 13.02.2023


Sabina Müller
Bürgermeisterin

Öffentliche Ladung

der Jagdgenossenschaft (Grundeigentümer) des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Neimen-Frohnhausen

Die Grundstückseigentümer der bejagbaren Flächen in dem Stadtteil Neimen-Frohnhausen sind Mitglieder der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Neimen-Frohnhausen, soweit sie nicht Eigenjagdbezirken angegliedert sind.

Am **Dienstag, 14.03.2023 um 19.00 Uhr**, findet in der Gaststätte „Zur schönen Aussicht“ Auf dem Krittenschlag 28 in Fröndenberg eine Versammlung der Jagdgenossenschaft statt, zu der die Eigentümer aller bejagbaren Flächen eingeladen werden.

Tagesordnung

1. Begrüßung durch den 1. Vorsitzenden
2. Verlesen des Protokolls der letzten Versammlung
3. Vorstandswahlen
4. Mitteilungen und Anfragen

Die Versammlung der Jagdgenossenschaft ist öffentlich.

Die eingeladenen Jagdgenossen werden gebeten, zu Beginn der Sitzung die von ihnen vertretenen Flächen in geeigneter Weise (durch Grundbuchauszug oder Katasternachweis) nachzuweisen. Jagdgenossen, die nicht an der Versammlung teilnehmen, können ihr Stimmrecht durch einen Vertreter ausüben lassen, wenn dieser eine schriftliche Vollmacht vorlegt.

Die in der Versammlung der Jagdgenossenschaft gefassten Beschlüsse gelten mit bindender Wirkung für alle und gegen alle betroffenen Jagdgenossen (Grundeigentümer) auch dann, wenn nur eine Minderheit vertreten ist.

Fröndenberg, 08.02.2023

Für die Jagdgenossenschaft Neimen-Frohnhausen

gez. Dr. Spielhoff

Jagdvorsteher

Beglaubigt:



Sträter



Preisblatt für die Grundversorgung Strom - gültig ab 1.4.2023 -

Die Stadtwerke Fröndenberg Wickede GmbH (SFW) bietet Strom zu den Bestimmungen der „Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden* mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV)“ einschließlich der „Ergänzenden Bedingungen“ der SFW in der jeweils gültigen Fassung und zu den jeweils gültigen allgemeinen Preisen für die Grundversorgung an. Das Entgelt wird errechnet aus dem Arbeitspreis für die bezogene Arbeit, ggf. gesondert für die Schwachlastarbeit und aus dem Grundpreis.

Haushaltsbedarf (dieser Tarif gilt ausschließlich für private Haushalte)

	Nettopreise	Bruttopreise
Arbeitspreis:	47,06 Cent/kWh	56,00 Cent/kWh
Grundpreis pro Jahr:	100,00 Euro/Zähler	119,00 Euro/Zähler

Sonstiger Bedarf (dieser Tarif gilt für Kunden, die den Strom für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke (bis 10.000 kWh/a) verbrauchen)

	Nettopreise	Bruttopreise
Arbeitspreis:	49,06 Cent/kWh	58,38 Cent/kWh
Grundpreis pro Jahr:	100,00 Euro/Zähler	119,00 Euro/Zähler

Schwachlast (NT 23.00 – 5.00 Uhr)

	Nettopreise	Bruttopreise
Arbeitspreis:	32,85 Cent/kWh	39,09 Cent/kWh
Grundpreis pro Jahr (2. Zählwerk):	25,00 Euro/Zähler	29,75 Euro/Zähler

Die Bruttopreise sind Endpreise. Sie enthalten die Konzessionsabgabe, die an die Stadt Fröndenberg und die Gemeinde Wickede (Ruhr) abgeführt wird (zz. 1,32 Cent/kWh netto, bei Schwachlast 0,61 Cent/kWh netto), die Belastungen aus dem Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG) und dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) entsprechend den Gesetzen. Ebenfalls enthalten sind die Offshore-Umlage und die Paragraf-19-StromNEV-Umlage, die Umlage für abschaltbare Lasten, das Entgelt des Netzbetreibers (Netzentgelt und Messstellenbetrieb) und die Umsatzsteuer in der gesetzlich festgesetzten Höhe von derzeit 19%. Die Nettopreise verstehen sich ohne Umsatzsteuer.

Kündigungsfrist

Die neuen Tarife gelten ab 1. April 2023. Gleichzeitig treten die bisherigen Tarife vom 1. Januar 2023 außer Kraft. Der Grundversorgungs-Vertrag kann jederzeit mit der Frist von zwei Wochen gekündigt werden.

Die **Stromkennzeichnung** nach § 42 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) finden Sie auf unserer Homepage unter www.sfw-ruhr.de.

*Haushaltskunden im Sinne des § 3 Nr. 22 des Energiewirtschaftsgesetzes sind Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10.000 kWh nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen.

Haben Sie noch Fragen? Wenden Sie sich an unseren Kundenservice **Telefon:** 02373.759.333 **E-Mail:** kunden@sfw-ruhr.de

Öffnungszeiten Kundenbüro Fröndenberg:

Montag – Mittwoch	08.00 – 12.00 Uhr	13.30 – 16.00 Uhr
Donnerstag	08.00 – 12.00 Uhr	13.30 – 17.00 Uhr
Freitag	08.00 – 12.00 Uhr	

Öffnungszeiten Kundenbüro Wickede (Ruhr):

Montag – Donnerstag	08.00 – 12.00 Uhr	13.30 – 16.00 Uhr
Freitag	08.00 – 12.00 Uhr	

Stadtwerke Fröndenberg Wickede GmbH

Graf-Adolf-Str. 32, 58730 Fröndenberg, www.sfw-ruhr.de

14. Februar 2023